

REGISTRIERUNGSFORMULAR S-TANKKARTE

Institut / Firma: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ: _____

Ort: _____

Hauptansprechpartner: _____

E-Mailadresse: _____

Telefonnummer: _____

Umsatzsteuer-ID _____

Hinweis: Ohne gültige Umsatzsteuer-ID kann die Kundenanlage leider nicht erfolgen

Weitere Administratoren

Name: _____ E-Mail: _____

Kundennummer (wird von der SEG ergänzt) _____

E-Mail-Adresse für den elektronischen
Rechnungsversand _____

Hinweis: Der elektronische Rechnungsversand wird für alle Rechnungen der Sparkassen Einkaufsgesellschaft verwendet, eine Unterteilung nach Geschäftsbereichen ist nicht möglich

Von Handelsvertretungen beizufügen

Gewerbeanmeldung

SEPA-Lastschrift-Mandat (Seite 2)

eMail - Adresse elektronischer Rechnungsversand

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenznummer:

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE55ZZZ00000105194

Ich/Wir ermächtige/n die

Sparkassen-Einkaufsgesellschaft mbH, Carl-Bosch-Str. 10, 65203 Wiesbaden,

wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise/n ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Sparkassen-Einkaufsgesellschaft mbH auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Institut / Firma:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Kreditinstitut:

IBAN: DE

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Sparkassen-Einkaufsgesellschaft mbH über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten. Bei Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates werden sämtliche Rechnungsbeträge durch die Sparkassen-Einkaufsgesellschaft eingezogen werden. Es kann aus technischen Gründen keine Unterscheidung zwischen Geschäftsbereichen erfolgen.

Hinweis: Ich/Wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die anliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen wir mit unserer Unterschrift an. Die anliegende Preisliste haben wir zu Kenntnis genommen. Wir bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben. Für die Beachtung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Flotten und Servicekarten der SEG durch die Nutzer der Tankkarte auf Seiten des Antragstellers übernimmt die SEG keine Haftung.

Anlagen: Preislisten für S-Tankkarten powered by DKV und Shell
Allgemeine Geschäftsbedingungen für Flotten und Servicekarten

Ort, Datum

Unterschrift

An die SEG übermitteln:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Flotten- und Servicekarten

In Zusammenarbeit mit ihren Vertragspartnern (*DKV Euro Service GmbH & Co. KG, euroShell Deutschland GmbH*) bietet die SEG Sparkassen-Einkaufsgesellschaft mbH (im Folgenden kurz „SEG“ genannt) ihren Kunden die Partner-Flottenkarte an. Hieraus ergeben sich für den Kunden folgende Rechte und Pflichten.

§ 1

Die SEG behält sich die Annahme von Tankkartenvereinbarungen vor. Die SEG / der Vertragspartner gewährt dem Kunden die Möglichkeit, an Akzeptanzstellen, die mit dem entsprechenden Kartenakzeptanzsymbol gekennzeichnet sind, bargeldlos gegen Vorlage einer Partner-Flottenkarte Produkte und Leistungen (je nach Kategorie der einzelnen Partner-Flottenkarte entsprechend des Kartenbestellscheins) zu beziehen, sofern bei Inanspruchnahme von Leistungen an Tankstellen in Deutschland drei Zahlungsvorgänge an einer Tankstelle pro Partner-Flottenkarte, pro Tag nicht überschritten wird. Die SEG ist berechtigt, das Limit durch Erklärung gegenüber dem Kunden jederzeit neu festzusetzen. Die SEG behält sich die Entscheidung vor, im Einzelfall Bezüge über das festgesetzte Limit pro Tag, Tankstelle und Partner-Flottenkarte hinaus zu gewähren. Im Ausland können die gewährten Limits von den für Deutschland geltenden Limits abweichen. Der Kunde teilt der SEG bei der Kartenbestellung die jeweils festzulegende Bezugskategorie der einzelnen Partner-Flottenkarten mit und überprüft nach Eingang der Karten die Richtigkeit der vergebenen Bezugskategorie.

§ 2

1. Die Partner-Flottenkarte wird von der SEG zu folgenden Bedingungen ausgegeben: Der Kunde erhält von dem Vertragspartner fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) Partner-Flottenkarten. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar; eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. Der Vertragspartner gibt dem Kunden gleichzeitig den für den Gebrauch der Partner-Flottenkarte erforderlichen PIN-Code bekannt. Entscheidet sich der Kunde für den Einsatz von Fahrerkarten, so verpflichtet sich der Kunde, die Partner-Flottenkarte bei Aushändigung auf der Rückseite vom ermächtigten Karteninhaber unterschreiben zu lassen. Bei fahrzeugbezogenen Karten notiert der Kunde stattdessen das Kfz-Kennzeichen auf der Rückseite der Partner -Flottenkarte. Der Vertragspartner weist darauf hin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der Fahrzeug- bzw. Fahrerbezogenen Ausstellung der Partner -Flottenkarte (z.B. bei sogenannten Poolkarten) eine Zuordnung der erfolgten Waren- bzw. Leistungslieferungen zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. Fahrer nicht mehr möglich ist und eine gem. § 2 (2 e) dieser AGB eventuell notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

2. Für den Gebrauch der Partner-Flottenkarte gelten die folgenden Bedingungen:

a) Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der Partner-Flottenkarte ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Partner-Flottenkarte bzw. der Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

b) Die Partner-Flottenkarte ist sorgfältig aufzubewahren, so dass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

c) Der Kunde hat einen etwaigen Verlust der Partner-Flottenkarte oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Partner-Flottenkarte unverzüglich an den jeweiligen Vertragspartner

DKV Euro Service GmbH & Co. KG

euroShell Deutschland GmbH

Balcke-Dürr-Allee 3

Suhrenkamp 71

40882 Ratingen

22335 Hamburg

0800 36524365

040 809080500

schriftlich mitzuteilen, um die Partner-Flottenkarte sperren zu lassen. Der Vertragspartner wird die Partner Flottenkarte im Rahmen der technischen Möglichkeiten ggf. unverzüglich sperren und eine neue Partner Flottenkarte ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung der Karte ist der Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an den Vertragspartner weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene Partner-Flottenkarte nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an den Vertragspartner zu senden. Bei einer Anzeige bei der SEG entfällt die Haftung als Kunde für die Verwendung der abhanden gekommenen Partner-Flottenkarte nicht.

d) Durch Vorlage einer Partner-Flottenkarte und Eingabe des PIN-Code in die dafür vorgesehenen Geräte an den betreffenden Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer Partner-Flottenkarte als legitimiert, Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Code quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den Kunden. Soweit technisch möglich, werden für jedes Einzelgeschäft zwei Lieferscheine erstellt und von dem Karteninhaber unterschrieben, ein Exemplar wird dem Karteninhaber ausgehändigt. Der Karteninhaber hat vor Unterzeichnung die Richtigkeit des Lieferscheines/Beleges zu überprüfen. Ist die Eingabe des PIN-Code - mangels Vorhandenseins oder Ausfalls der dafür vorgesehenen Geräte - nicht möglich, werden lediglich Lieferscheine gem. Satz 3 ausgestellt, durch deren Unterzeichnung der Kunde den Empfang der Produkte und Leistungen quittiert.

e) Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer Partner- Flottenkarte weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird oder, sofern die Eingabe des PIN-Code nicht möglich ist, das auf der Fahrzeugkarte bezeichnete Fahrzeug mit dem zu beliefernden Fahrzeug (polizeiliches Kennzeichen) übereinstimmt bzw. die Unterschrift auf der Fahrerkarte mit der vom Inhaber der Partner-Flottenkarte auf dem Lieferschein zu leistenden Unterschrift übereinstimmt.

f) Sobald der Kunde gegenüber dem Vertragspartner gem. §2,c den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der Partner-Flottenkarte angezeigt hat, übernimmt der Vertragspartner die Haftung für alle danach aus der missbräuchlichen Verwendung der Partner-Flottenkarte entstehenden Schäden. Hat der Kunde jedoch durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und der Vertragspartner den Schaden zu tragen haben. Hat der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt und der Kunde seine Pflichten grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, trägt er den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Kartenverlust oder -Missbrauch dem Vertragspartner schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, die PIN auf der Partner-Flottenkarte vermerkt oder zusammen mit der Partner-Flottenkarte verwahrt hat, oder die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert. Im Falle eines Mitverschuldens auf Seiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personals gilt § 254 Abs. 1 BGB. Um mögliche Missbräuche der Partner-Flottenkarte auszuschließen bzw. zu begrenzen, wird dem Kunden dringend empfohlen, den Verbrauch seiner Fahrzeuge an Produkten und Leistungen regelmäßig zu überprüfen.

§ 3

1. Die SEG stellt dem Kunden die Forderungen aus Einzelverträgen gem. § 1 entweder als Einzelabrechnung oder als Teil der monatlichen Plattformabrechnung in Rechnung. Diese Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 7 Tagen ohne Abzüge.

2. Für die Abrechnung gelten die Verkaufspreise, Nachlässe und Gebühren gemäß jeweils gültiger Übersicht der Vertragspartner. Diese werden dem Kunden jederzeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

3. Die Abrechnung aller Geschäftsvorgänge aus dieser Vereinbarung erfolgt monatlich. Der Kunde ist verpflichtet, der SEG Änderungen der Firmierung, der Rechtsform, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

4. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnungen wird der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 1 Monat ab Rechnungsdatum, erheben. Mit Ablauf dieser Frist gelten die Rechnungen als genehmigt. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

5. Die SEG behält sich das Eigentum an den Lieferungen bis zur Erfüllung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden und zukünftigen Geschäftsverbindung vor. Im Falle der Vermischung erwirbt die SEG das Eigentum an dem vermischten Produkt anteilmäßig entsprechend der Menge ihres Produktes, das mit dem anderen vermischt worden ist.

§ 4

1. Die Nutzung der Partner-Flottenkarte läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

2. Das Recht, die Partner-Flottenkarte aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet oder in Vermögensverfall gerät, Sicherheiten nicht erbringt oder Dritte von Ihrer Haftung für den Kunden zurücktreten und dadurch die Sicherung der Forderung nicht mehr gewährleistet ist.

3. Nach Kündigung der Partner-Flottenkarte wird der Kunde von der ihm im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Flotten- und Servicekarten eingeräumten Möglichkeit zum bargeldlosen Bezug von Produkten und Leistungen keinen Gebrauch mehr machen und alle von der SEG für ihn ausgestellten Partner-Flottenkarten unverzüglich zurückgeben. Die SEG hat das Recht, ohne vorherige Mahnung nach den allgemeinen Verzugsregeln insbesondere Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung für die Forderung auf Zahlung in Anspruch zu nehmen.

4. Im Falle nicht termingerechter Bezahlung ist die SEG berechtigt, dem Kunden Verzugszinsen von 8 Prozentpunkten über dem EZB Basiszins p.a. sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die SEG ist berechtigt, bis zur Bezahlung offener Beträge die weitere Nutzung der Partner-Flottenkarten zu untersagen, die Sperrung von Partner-Flottenkarten zu veranlassen sowie erforderliche Genehmigungen an Vertragspartner zur weiteren Nutzung der Partner-Flottenkarte zu verweigern.

5. Dem Kunden und seinen Mitarbeitern ist die weitere Nutzung der Partner-Flottenkarte untersagt, wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt wird, er zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über seine Vermögensverhältnisse verpflichtet ist oder er erkennen kann, dass die Rechnungen bei Fälligkeit nicht ausgeglichen werden können.

6. Die SEG behält sich das Recht vor, im Insolvenzantrags- bzw. Insolvenzverfahren ihre Produkte und Leistungen dem Kunden zur Verfügung zu stellen. Die SEG ist in diesem Fall jedoch berechtigt, vorher gewährte Konditionen zu widerrufen.

7. Die Abtretung von Forderungen, die der Kunde gegen die SEG hat, ist ausgeschlossen.

§5

Die Partner-Flottenkarte bleibt Eigentum des jeweiligen Vertragspartners. Sie ist nicht übertragbar und ist unverzüglich an die SEG zurückzugeben, wenn sie - z. B. infolge Verkauf des Fahrzeugs - nicht mehr benötigt wird. Die SEG darf die Partner-Flottenkarte sperren oder den Einzug durch Akzeptanzstellen veranlassen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, im Falle einer Kartensperrung nach Aufforderung durch das Personal der Akzeptanzstellen die Partner-Flottenkarte an dieses auszuhändigen.

§6

1. Zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist Wiesbaden.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

3. Der Kunde ist gem. Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Daten sowohl bei der SEG, bei den jeweiligen Vertragspartnern, bei mit der ihnen verbundenen Unternehmen als auch bei den Akzeptanzstellen gespeichert werden.

§7

1. Die SEG kann die Vertragsbedingungen ändern oder ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen werden dem Kunden zuvor schriftlich mitgeteilt. Sie gelten als vom Kunden genehmigt, wenn er nach Erhalt der Benachrichtigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen einen schriftlichen Widerspruch absendet.

2. Der SEG steht für die mit der Partner-Flottenkarte verbundene Ausstattung ein Bestimmungsrecht gem. § 315 BGB zu. Änderungen und Ergänzungen der Ausstattung wird der Vertragspartner dem Kunden schriftlich mitteilen. Soweit der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er die Möglichkeit, den Vertrag zu kündigen.